

Rechtsordnung (Stand 26.06.2024)

Übersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Rechtsinstanzen (zu § 27 RO DHB)
- § 3 Zuständigkeit (zu § 30 RO DHB)
- § 4 Zusammensetzung (zu § 29 RO DHB)
- § 5 Strafbefugnisse (zu § 17 RO DHB)
- § 6 Gebühren- und Auslagenvorschüsse (zu § 44 RO DHB)
- § 7 Ordnungswidrigkeiten - Geldbußen (zu § 25 RO DHB)

§ 1 Allgemeines

1. Für den Bereich des SHV gelten zusätzlich zur Rechtsordnung des Deutschen Handballbundes und der Rechtsordnung von Handball Baden-Württemberg e.V. die nachstehenden abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen.
2. Der SHV hat in allen seinen Interessen berührenden Angelegenheiten eine eigene Gerichtsbarkeit, die alle Vereine, Abteilungen und Mitglieder sowie alle Organe und Mitarbeiter des SHV und seiner Bezirke umfasst.
3. Für die Durchführung von Verfahren vor allen Rechtsinstanzen des SHV gilt die jeweils gültige Rechtsordnung des DHB, soweit in der Rechtsordnung des SHV nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Rechtsinstanzen (zu § 27 RO DHB)

Die Rechtsinstanzen sind

1. auf Bezirksebene:
das Bezirksschiedsgericht.
2. auf Verbandsebene:
 - a) das Verbandsschiedsgericht,
 - b) das Verbandsgericht.

§ 3 Zuständigkeit (zu § 30 RO DHB)

Es sind zuständig:

1. das Bezirksschiedsgericht in 1. Instanz für Entscheidungen in Rechtsfällen, die sich aus dem Spielverkehr innerhalb der Bezirke ergeben.
2. das Verbandsschiedsgericht in 1. Instanz für Entscheidungen über:
 - a) Rechtsfälle, die sich aus dem vom SHV geleiteten Spielverkehr ergeben,
 - b) Rechtsfälle zwischen den Bezirken,
 - c) Rechtsfälle zwischen Vereinen verschiedener Bezirke,
 - d) Rechtsfälle zwischen dem SHV einerseits und seinen Bezirken bzw. deren Vereinen andererseits,
 - e) Verfahren gegen Organe des SHV und der Bezirke,
 - f) Rechtsfälle wegen Verstößen gegen die Amateurordnung,
3. das Verbandsgericht für die Entscheidung über:
Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des Bezirks- und Verbandsschiedsgerichtes.

§ 4 Zusammensetzung (zu § 29 RO DHB)

Die Zusammensetzung der Rechtsinstanzen bestimmt sich entsprechend der RO des DHB.

§ 5 Strafbefugnisse (zu § 17 RO DHB)

Verstöße und Unsportlichkeiten, die aus dem Spielbetrieb hervorgehen, werden unter Anwendung der Rechtsordnung des DHB und des SHV sowie der Spielordnung des DHB durch die jeweils zuständigen spielleitenden Stellen geahndet.

§ 6 Gebühren- und Auslagenvorschüsse (zu § 44 RO DHB)

Die zu entrichtenden Gebühren- und Auslagenvorschüsse ergeben sich aus § 25 der Rechtsordnung des DHB und der Gebührenordnung des DHB und SHV.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten – Geldbußen (zu § 25 RO DHB)

Abweichend und ergänzend zu den Bestimmungen des § 25 RO DHB, werden im Bereich des SHV folgende Ordnungswidrigkeiten durch die spielleitenden Stellen oder Rechtsinstanzen durch Geldbußen geahndet.

1.1 Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft in der

Oberliga Sübaden	€ 200,00
Landesliga Sübaden	€ 200,00
Bezirksoberliga	€ 100,00
Bezirksliga und AH	€ 100,00
Bezirksklassen	€ 100,00
Oberliga Sübaden Jugend auf Verbandsebene	€ 100,00
Bezirksoberliga Jugend A	€ 100,00
Bezirksoberliga Jugend B	€ 100,00
Bezirksoberliga Jugend C, D, E	€ 50,00

Im Wiederholungsfall: Männer- und Frauenmannschaften das Dreifache, Jugendmannschaften das Zweifache des vorhergehenden Strafmaßes.

1.2 Tritt eine Mannschaften gegen Rundenende (nach dem 01.01. des Jahres) nicht mehr an, werden die Beträge verdoppelt.

2. 2.1 Nichtmelden,
verspätetes Melden,
Falschmelden geforderter Spielergebnisse,
das Fehlen technischer Einrichtungen zur Meldung,
Nichtabgabe einer verlangten Meldung,
Nicht fristgerechte Meldung der Bestandserhebung,
Nichtabgabe der Empfangsbestätigung der Durchführungsbestimmungen,
Nicht fristgerechte Abgabe der Schiedsrichterbeobachtungsbögen
werden im Rahmen einer progressiven Bestrafung nach Anzahl der Verstöße pro Verein/Spielgemeinschaft wie folgt bestraft:

Verstoß 1	€ 20,00
Verstoß 2	€ 30,00
Verstoß 3	€ 40,00
Jeder weitere Verstoß	bis zu € 100,00

- 2.2. Das Fehlen von geschultem Zeitnehmer und Sekretär wird
- | | |
|----------------------------------|---------|
| auf Verbandsebene für Aktive mit | € 50,00 |
| auf Verbandsebene für Jugend mit | € 25,00 |
| auf Bezirksebene für Aktive mit | € 25,00 |
| auf Bezirksebene für Jugend mit | € 15,00 |
- bestraft.
3. Verstöße gegen die Nutzungsbestimmungen von PassOnline, die Bestimmungen Spielbericht-Online oder die Durchführungsbestimmungen des SHV werden mit € 20,00 – 500,00 bestraft.
4. Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls gem.§10 SHV-SpO pro Fehlstelle
- | | |
|--|----------|
| a) Im ersten Jahr der Nichterfüllung: | € 200,00 |
| b) Im zweiten Jahr des Verstoßes von a) (Wiederholungsfall)
sowie ein Punktabzug von einem Punkt pro Fehlstelle und
Wiederholungsfall | € 300,00 |
| c) Im dritten Jahr des Verstoßes von a) (Wiederholungsfall)
sowie ein Punktabzug von einem Punkt pro Fehlstelle und
Wiederholungsfall. | € 500,00 |
- d) Der Punktabzug erfolgt bei der Mannschaft, die in der höchsten Spielklasse des SHV spielt. Soweit die Frauenmannschaften und die Männermannschaften des Vereins in der gleichen Spielklasse angesiedelt sind, trifft der Punktabzug die Herrenmannschaft.
5. Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen € 26,00
6. Nichtbeachtung der Pflichtteilnahme des Vereins bei Verbands-, Bezirks- oder sonstigen Tagungen des SHV € 75,00
7. Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden von Mannschaften:
- a) vor dem Staffeltag,**
kostenfrei für Jugendmannschaften auf Bezirksebene sowie unterklassigst spielende Mannschaft eines Vereins bis einschließlich Kreisklasse;
Für alle Mannschaften im SHV ab der Bezirksklasse:
Das Einfache des Spielklassenbeitrags
- b) ab dem Staffeltag bis Rundenbeginn,**
für alle Mannschaften im SHV das Einfache des Spielklassenbeitrags.
- c) während der Spielrunde,**
Jugendmannschaften das Zweifache,
alle übrigen Mannschaften im SHV das Dreifache des Spielklassenbeitrages.

Im Übrigen gilt auf Bezirksebene § 25 RO-DHB in Anwendung analog der Verbandsebene.

Hierbei bleibt der noch an den Verband zu entrichtende Spielklassenbeitrag unberücksichtigt!